

Leistungsvertrag

über die

Aufbereitung von Vitra-Stühlen und die Lieferung von Leder für die Tischeinlagen für den Landtagssaal

zwischen

Land Niederösterreich

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

als Auftraggeber (im folgenden „AG“) einerseits und

[...]

(dem im Vergabeverfahren ermittelten Zuschlagsempfänger)

als Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) andererseits.

1.

VERTRAGSGEGEGENSTAND

- (1) Im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung in der Oberschwelle wurde der Auftragnehmer („AN“) als Billigstbieter ermittelt. Hierauf wurde mit dem Auftraggeber („AG“) der gegenständliche Vertrag abgeschlossen.
- (2) Der gegenständliche Werkvertrag regelt die Bedingungen der Leistungserbringung.

2.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes auf Basis der Zuschlagserteilung erhält.

3.

VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - Zuschlagserteilung bzw Auftragsschreiben,
 - das Angebot des AN in der letztgültigen Fassung samt aller Beilagen,
 - letztgültige Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen,
 - der gegenständliche Vertrag und die mit dem Werkvertrag übermittelten Beilagen,
 - ÖNORM A 2060:2023 mit Ausnahme des Abschnittes 4 und des P. 8.5.1 („Kaution“);
 - Das Vierte Buch des UGB idgF mit Ausnahme der §§ 377f UGB idgF mit Ausnahme der §§ 377f UGB;
 - die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

4.

ERFÜLLUNGORT, ERFÜLLUNGSZEITPUNKT

- (1) Erfüllungsort ist St. Pölten
- (2) Erfüllungszeitraum:

Nach Zuschlag (voraussichtlich im Dezember 2025) muss der AN die Stühle im Jänner 2026 vom Landtag in St. Pölten abholen. Nach Abschluss seiner Leistungen sind die Stühle im Juni 2027 nach St. Pölten in den Landtag zu liefern. Sollte der AN die Aufbereitung der Stühle zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt haben, ist er verpflichtet, die Stühle bis zum Erfüllungszeitpunkt (Juni 2027) zu verwahren. Allfällige Verwahrungskosten hat der AN in die angebotenen Preise einkalkuliert.

Das Leder für die Tischeinlagen ist spätestens bis Jänner 2027 an den AG zu liefern (der genaue Liefertermin ist mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorab einvernehmlich festzulegen).
- (3) Die Endabrechnung erfolgt nach Rücklieferung der Stühle und Lieferung des Leders für die Tischeinlagen und erfolgreicher Abnahme der Stühle und des Leders durch den AG.

5. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- (1) Die detaillierte Leistungsbeschreibung auf dem Beschaffungsportal des AG ist integrierter Bestandteil des Leistungsvertrages. Das Mengengerüst für die definitiv und optional zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem vom AN ausgepreisten Leistungsverzeichnis
- (2) Die Aufbereitung der Stühle und die Lieferung des Leders für die Tischeinlagen müssen in nachfolgendem Farbton erfolgen:

Dimgray NCS S 6500 N - NCS S 5500 N

Die Auswahl der konkreten Farbe erfolgt nach Vorlage des **Musters** des AN, das der AN dem AG im Vergabeverfahren mit der **Arbeitsprobe** vorgelegt hat.

- (3) Leistungsgegenstand „Aufbereitung der Stühle“:

Der Landtag verwendet derzeit im Landtagssaal folgende Stühle: VITRA Soft Pad Chairs EA 219 – Bürodrehsessel mit Armlehnen, hoher Rückenlehne, Rückenneigungsmechanik, Rollen, Armauflagen, höhenverstellbar, Rückenbügel mit Lederbezug samt Armlehnen. Die Stühle wurden 1997 angeschafft, sie sind daher ca 28 Jahre alt.

- (4) Im Rahmen der Aufbereitung der Stühle hat der AN jedenfalls folgende Leistungen zu erbringen (**definitiver Leistungsgegenstand, siehe dazu auch das Leistungsverzeichnis in den Ausschreibungsunterlagen**):

- komplette Aufbereitung der Oberflächen, Mechanik und Erneuerung des Bezuges von 116 Soft Pad Chairs EA219
- Durchführung sämtlicher Arbeiten in der Betriebsanlage des AN
- Abholung und Transport von 116 Stühlen inkl. Verpackung der Stühle für den Transport zum Betrieb des AN
- komplette Demontage der Stühle, Reinigung, Politur der Chromteile, Austausch von mechanischen Komponenten und Verschleißteilen, Re-Montage und Bezugwechsel
- Einsatz ausschließlich von Originalersatzteilen des Unternehmens Vitra
- Der AN hat bei jedem Stuhl eine Funktionskontrolle sämtlicher Stühle, Teile, Mechaniken, Wippen, Gasfedersäulen, Rollen etc. als Basis für die Entscheidung im Einzelfall vorzunehmen, ob Teile wie Gasfeder, Mechanik oder Rollen zu tauschen sind. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist vom AN zu dokumentieren und dem AG vor Beginn der Arbeiten zur vorhergehenden Freigabe zu übermitteln. Erst nach Freigabe des AG darf der AN mit den entsprechenden Arbeiten beginnen bzw. Komponenten pro Stuhl tauschen
- Politur sämtlicher Aluminiumteile (Rahmen, Bügel, Armlehnen und Untergestell)
- Der AN hat Original Vitra Polstereinheiten (bestehend aus durchgängigem mehrschichtigem Element, an der Vorderseite mit aufgenähter Sitz- als auch drei aufgenähten Rückeneinheiten, ebenfalls aufgepolstert) in Leder (robustes Rindsleder, mit gleichmäßigem Narbenbild, durchgefärbt und pigmentiert mit

Narbenprägung, Lichteinheit: Typ 6, Dicke: 1,1-1,3 mm, Reibechtheit: Note 4 trocken und nass, Farbe nach Wahl des AG, siehe P. 5 Abs. 2 des gegenständlichen Vertrags) zu verwenden

Die Rückseite ist im Originalstoff Hopsak (Material 100 % Polyamid, Gewicht 550 g/m², Scheuerfestigkeit 200.000 Martindale, Lichteinheit Typ 6, Pilling Note 4-5, Reibechtheit Note 4-5 trocken und nass, Farbe angepasst an Lederfarbe der Vorderseite) auszuführen

- Überarbeitung der Armlehnen (aufpolieren) inkl. neuer Bezug in Leder (robustes Rindsleder, mit gleichmäßigem Narbenbild, durchgefärbt und pigmentiert mit Narbenprägung, Lichteinheit: Typ 6, Dicke: 1,1-1,3 mm, Reibechtheit: Note 4 trocken und nass, Farbe nach Wahl des AG, siehe P. 5 Abs. 2 des gegenständlichen Vertrags)
- Erneuerung der Ummantelung des Rückenbügels in Leder (robustes Rindsleder mit gleichmäßigem Narbenbild, durchgefärbt und pigmentiert mit Narbenprägung, Lichteinheit: Typ 6, Dicke: 1,1-1,3 mm, Reibechtheit: Note 4 trocken und nass, Farbe nach Wahl des AG - siehe P. 5 Abs. 2 des gegenständlichen Vertrags, Befestigungsart genäht und geklebt, inkl. Entfernen der bestehenden Ledertapezierung
- Lieferung von 80 qm Leder für die Tapezierung (Bezug der Tischeinlagen - siehe Leistungsverzeichnis auf dem Beschaffungsportal) bis spätestens Jänner 2027 (der genaue Liefertermin ist mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorab einvernehmlich festzulegen)

OPTION

Optional hat der AG das Recht, die Aufbereitung von 32 weiteren Vitra-Stühlen des Typs Soft Pad Chairs EA219 dem AN aufbereiten zu lassen (**siehe zu den zu erbringenden Leistungen das Leistungsverzeichnis in den Ausschreibungsunterlagen**). Die im Rahmen der Aufbereitung der Stühle optional vergebenen Leistungen sind – abgesehen von den Mengen – dieselben wie im definitiven Leistungsgegenstand.

„Option“ oder „optionale Leistung“ bedeutet, dass die unter diesen Begriffen geforderten Leistungen durch den Bieter jedenfalls anzubieten sind. Dem Bieter steht es somit nicht frei, diese geforderten Leistungen anzubieten oder nicht anzubieten.

Der AG behält sich vor, die Optionen nach den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Bedingungen durch eigene, einseitige Erklärung abzurufen. Die Ausübung der Option erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Der AG ist zum Optionsabruf nicht verpflichtet, wenn er die ausgeschriebene Leistung benötigt; der AG ist für diesen Fall bloß berechtigt, die Option abzurufen. Optionen stellen Gestaltungsrechte des AG dar und begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des AN auf Leistungserbringung.

Die optionalen Leistungen können vom AG nach seiner Wahl zur Gänze oder gar nicht abgerufen werden. Der Abruf der optionalen Leistungen erfolgt mit schriftlichem Auftrag durch den AG innerhalb von drei Jahren nach Zuschlagserteilung.

Sämtliche Vertragsbestimmungen gelten auch für den Fall des Abrufes einer optionalen Leistung

6.

GRUNDSÄTZE DER ENTGELTERMITTLUNG

- (1) In den Angebotspreisen sind sämtliche Kosten für Transport (Hin- und Retour), Verpackungen und Manipulation sowie das Vertragen an den Aufstellort, sämtliches Klein- und Befestigungsmaterial, Schrauben, Kleber etc. inkludiert sowie der Rücktransport der überarbeiteten und verpackten Stühle und der Transport des Leders zum Sitz des AG (Erfüllungsort).
- (2) Die angebotenen Preise gelten als veränderliche Preise.

7.

ÄNDERUNG DES ENTGELTS

- (1) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Entgelts insb dann nicht erfolgt, wenn der AN
 - a) für Leistungen selbst verantwortlich ist, etwa bei fehlerhaften Mengen- und/oder Massenermittlungen und/oder bei fehlerhaften Ermittlungen von Kosten, bei sonstigen Leistungen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung;
 - b) eine Leistung erbringt, die für die Erfüllung des Auftrags nicht erforderlich ist.
- (2) Vertragswidrig oder ohne vertragliche Grundlage erbrachte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie dem AG angezeigt und von diesem im Nachhinein schriftlich genehmigt werden. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Prüfung und die Zustimmung des AG wegen nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Entfällt eine Leistung oder eine Teilleistung oder verändert sich der Projektumfang, hat der AG Anspruch auf Reduktion des Entgelts.

8.

WERTSICHERUNG

- (1) Die Wertsicherung erfolgt anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) entspricht.
- (2) Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegte (sofern nichts anderes vereinbart, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültig verfügbare) Indexzahl. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung ist vom AN zu führen.
- (3) Die Wertsicherung wird bei der jeweiligen Schlussrechnung für den definitiven und optionalen Leistungsteil berücksichtigt.

9.

PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

9.1

Rahmenbedingungen

- (1) Der AN garantiert die Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Angaben in Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 12:00 Uhr als Endtermin.

- (2) Der AN oder seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den AG nach außen gegenüber Dritten zu vertreten, belastende Verpflichtungen einzugehen oder rechtlich zu binden. Agieren der AN oder seine Mitarbeiter vor Ort in einer Weise, dass Dritte von einer Scheinvertretung ausgehen können, so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus resultierende Schäden und hält den AG oder seine Mitarbeiter im Fall einer Inanspruchnahme vollumfänglich schad- und klaglos.
- (3) Der AN hat bei der Leistungserbringung darauf zu achten, dass er unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten vorgeht.
- (4) Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Das gilt auch für sämtliche Besprechungen, Korrespondenz, Unterlagen, Beschreibungen, Pläne, Berechnungen und für alle mit der Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen (verhandlungssicheres Deutsch in Wort und Schrift).
- (5) Preise, Abrechnungen etc sind in Euro anzugeben.
- (6) Der AN ist in keinem Fall, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen AG und AN berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen.

9.2

Informations-, Prüf- und Warnpflichten

- (1) Der AN hat den AG bzw dessen Vertreter laufend über
 - (a) alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffenden Ereignisse sowie
 - (b) termin- und qualitätsrelevante Vorkommnissezu informieren bzw zu berichten.
- (2) Den AN trifft eine umfassende Warnpflicht, insb ist der AN verpflichtet, den AG
 - a) bei Unstimmigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen in den erhaltenen Unterlagen (prüfende Übernahme der Unterlagen),
 - b) bei Änderungen von Vertragsinhalten,
 - c) bei Gefährdung der Einhaltung des Kosten- oder Terminrahmens,unverzüglich unter Bekanntgabe aller relevanten Informationen zu warnen. Alle Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Warnpflicht haben schriftlich zu ergehen.
- (3) Die umfassende Informations-, Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Auftragsdauer und verpflichtet den AN, bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art, spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand oder die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Umstände hat oder haben müsste.
- (4) Bei Verletzung seiner Informations-, Prüf- und Warnpflichten hält der AN den AG in vollem Umfang schad- und klaglos. Eine allfällige Sachkunde des AG bzw dessen Vertreters entbindet den AN nicht von seinen Informations-, Prüf- und Warnpflichten.

9.3

Treuepflicht

- (1) Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter verpflichtet.
- (2) Es ist ihm und seinen Mitarbeitern insb nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen oder selbst etwaige Vorteile den Bediensteten des Landes NÖ zuzuwenden oder zu versprechen.
- (3) Der AN hat erlangte Vorteile zur Gänze an den AG herauszugeben.

9.4 Auskunftspflichten

- (1) Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages zusammenhängende Fragen zu erteilen und Änderungen in der Innehabung oder des Sitzes des Unternehmens des AN, im Befugnisumfang oder dergleichen sofort schriftlich bekannt zu geben.

10. SUBUNTERNEHMER

- (1) Der AN darf nur die im Angebot namhaft gemachten Subunternehmer im angegebenen Ausmaß einsetzen. Eine nachträgliche Beauftragung eines Subunternehmers bzw ein Wechsel des Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (2) Der AN haftet für seine Subunternehmer gemäß § 1313a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen, wobei vertrauliche Daten wie Werklöhne zu schwärzen sind.
- (3) Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer des AN als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern nachweislich in qualifizierten Verzug gerät.

11. RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Anforderungen an die Rechnung:
 - a) Angaben gemäß § 11 Abs 1 UStG idgF,
 - b) Erstellung gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien,
 - c) die Rechnungsform muss dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen,
 - d) Erstellung auf Büropapier des AN samt Kontoverbindung des AN ohne Vorbehalte,
 - e) Endbericht inkl. detaillierter Leistungsausweis unter Anschluss der schriftlichen Leistungsnachweise,
 - f) gesonderte Ausweisung der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer,
 - g) Ausstellung und Übermittlung in einfacher Ausfertigung (Original) in Papierform (nicht in elektronischer Form).
- (2) Eine Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sämtliche Leistungen ausschließlich durch das federführende Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (3) Mit der Schlussrechnung sind sämtliche Leistungen zu verrechnen. Die definitiv und die optional zu erbringenden Leistungen sind getrennt zu verrechnen. Forderungen, die nach Legung der Schlussrechnung erhoben werden, sind ausgeschlossen und werden nicht vergütet. Bei fehlenden Leistungsnachweisen ist der AG berechtigt, die Rechnung ohne Angabe von Gründen zurückzustellen.
- (4) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen, es sei denn, der AG stimmt der Aufrechnung zu oder die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art des Landes NÖ einverstanden.
- (5) Die Rechnungsadresse und Rechnungsanschrift des AG lautet: Land NIEDERÖSTERREICH, p.a. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Die UID-Nummer des AG lautet: ATU 37165802.
- (6) Ist eine Rechnung oder sind die geforderten Beilagen und Nachweise mangelhaft oder unvollständig, sodass sie der AG nicht prüfen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht erbracht, so kann der AG die Rechnung dem AN zur

Verbesserung zurückstellen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Einlangen der berechtigten Rechnung beim AG zu laufen.

- (7) Voraus- und Anzahlungen werden nicht geleistet; Überzahlungen können vom AG innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Empfängers maßgeblich (Richtlinie 2000/35/EG). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

13. ÜBERNAHME

- (1) Die Geltung der §§ 377f UGB wird ausgeschlossen. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.

14. VERZUG

- (1) Unterbleibt die Erfüllung der Leistung bzw eines Leistungsteils oder wird die Leistung bzw der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung der Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung durch den AG zu entrichten.
- (2) Bei Verschulden des AN behält sich der AG die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche vor.
- (3) Der AN kann bei Verzug des AG mit Zahlungen Verzugszinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte geltend machen, sofern der AN den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der AG für die Verzögerung nicht verantwortlich ist. Verschulden und Grad des Verschuldens sind vom AN nachzuweisen.

15. HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

- (1) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie geeignet sind, das Projekt nach den Vorgaben des AG zu verwirklichen.
- (2) Folgende Garantieansprüche gewährt der AN dem AG nach Aufbereitung, Lieferung und Abnahme der Stühle:
- Für sämtliche Aluminiumteile nach Überarbeitung eine Garantie von mind. 10 Jahren
 - Für die neuen Sitzbezüge samt Polsterung eine Garantie von mind. 10 Jahren
 - Für die Verschleißteile wie u.a. Mechanik/Wippe, Gasfeder, Rollen etc. nach deren Erneuerung eine Garantie von mind. 5 Jahren
- (3) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom AN erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre ab Übernahme. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels durch den AG verlängert sich die Frist

zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen hinsichtlich des gerügten Mangels um ein Jahr.

- (4) Wird der AN vom AG wegen der Mangelhaftigkeit der Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (idR 14 Kalendertage) vom AN behoben werden, so kann der AN nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.
- (5) Neben den Gewährleistungsregeln haftet der AN dem AG für seine Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der AN hat dem AG unabhängig vom Verschuldensgrad nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen und hat im Rahmen seiner Haftung den AG von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu stellen.
- (6) Treten während der Vorbereitungen oder Durchführung der Leistungen besondere, für einen sorgfältigen AN erkennbare und für den AG überraschende Probleme auf, so ist der AN verpflichtet, alles zur Einhaltung der ursprünglichen Ziele bzw Zeitplans unter höchstmöglicher Anstrengung zu unternehmen.
- (7) Eine Begrenzung des Schadenersatzes ist unzulässig. Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen; er haftet ferner für die Einhaltung von Terminen und Projektvorgaben.
- (8) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

16.

ERSATZVORNAHME

- (1) In jedem Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie zB Verzug, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

17.

VERTRAGSSTRAFEN

- (1) Der AG ist berechtigt, in folgenden Fällen Vertragsstrafen - unbeschadet weiterer Verzugs- und sonstiger Rechtsfolgen - zu fordern:
 - (a) bei Verzug, der dazu führt, dass ein im Leistungsverzeichnis festgesetzter Termin nicht eingehalten werden kann oder bei sonstigem Verzug mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Leistungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (idR fünf Kalendertage) gilt je angefangener Verzugswoche eine Vertragsstrafe in der Höhe von 2% des angebotenen Gesamtpreises, gedeckelt mit 25% des angebotenen Gesamtpreises als vereinbart. Objektiver Verzug ist ausreichend. Die Vertragsstrafe wird beginnend mit dem ersten Tag des Verzugs bis zur vollständigen Beendigung des Verzugs berechnet. Bei Vertragsrücktritt ist die Vertragsstrafe - unbeschadet sonstiger Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen.
 - (b) Der AN hat den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu ersetzen.
 - (c) Der Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Ausschreibungsunterlage, P. 1.21) ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von EUR 2.000,- pro Einzelfall pönalisiert. Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

- (d) Bei Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs oder bei Wandlung wegen wesentlicher Mängel ist der AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu fordern, die einem Zwölftel des angebotenen Gesamtpreises entspricht.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt dem AG auch dann,
- wenn kein Schaden eingetreten ist,
 - wenn den AN an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung kein Verschulden trifft,
- unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht.
- (3) Der AN hat die Vertragsstrafe nicht zu leisten, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund bzw seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.**

18.

VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Dieser Vertrag kann unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG jederzeit aus wichtigem Grund sowohl vom AG als auch vom AN mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insb vor,
- (a) wenn über das Vermögen des AN das Liquidations- oder Insolvenzverfahren oder ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - (b) bei Tod des AN oder eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft, Bestellung eines Sachwalters für den AN (§ 268 ABGB), Verlust, Zurücklegung oder Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder Berufsausübungsbefugnis oder Veräußerung bzw Aufgabe des Unternehmens des AN. Das gilt auch dann, wenn die angeführten Umstände bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben waren;
 - (c) bei wiederholten groben Vertragsverletzungen des AN, insb wenn der AN den Anordnungen des AG wiederholt nicht Folge leistet;
 - (d) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge des diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte;
 - (e) wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbare Nachteile für den AG erwarten lässt;
 - (f) wenn Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der AG diese nicht selbst zu vertreten hat;
 - (g) wenn der AN für den Wechsel oder die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers nicht die erforderliche Zustimmung des AG eingeholt hat;
 - (h) wenn der AN oder seine Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter des AG, der mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder geldwerten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - (i) wenn der AN bzw mit diesem verbundene Unternehmen beim gegenständlichen Vergabeverfahren oder einem dem Vertragsabschluss vorangehenden anderen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;
 - (j) bei verschuldetem Verzug des AN mit der Leistungserbringung;

- (k) wenn gegen eine Person der Geschäftsführung des AN während der Vertragslaufzeit ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, sodass die berufliche Zuverlässigkeit iSd BVergG idgF nicht mehr gegeben ist;
 - (l) wenn während der Vertragslaufzeit die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) bzw die Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB eine rechtskräftige Bestrafung des AN gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw dem LSDB-G ausweist und der AN den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit iSd BVergG idgF nicht mehr erbringt;
 - (m) wenn der AG einem Vertragsbeitritt oder einer Vertragsübernahme auf Seiten des AN nicht zustimmt;
 - (n) wenn durch den AN die Vertrauensbasis derart erschüttert wird, dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist.
- (3) Erklärt der AG die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits (eine) für den AG verwertbare Teilleistung(en) erbracht hat; bereits darüber hinaus geleistete Zahlungen sind samt Zinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte unverzüglich zurückzuerstatten. Ist die erbrachte Leistung für den AG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN seinen Entgeltanspruch vollumfänglich.
 - (4) Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von (Teil-) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht erbracht worden sind oder die nicht einvernehmlich mit dem AG festgestellt wurden.
 - (5) Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem AG alle aufgrund der Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
 - (6) Dies gilt auch für den Fall, dass der AN aus persönlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des AN zu veranlassen. Der AN haftet vollumfänglich für den Ersatz des Entgelts, das der AG an den Dritten für die Ersatzvornahme zu zahlen hat. Der Entgeltanspruch des AN bestimmt sich nach den Regeln für die Vertragsauflösung durch den AG aus wichtigem Grund.
 - (7) Ein wichtiger Grund, der den AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insb vor, wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Fälligkeit und einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung mit der Zahlung des Entgelts trotz länger als drei Monate in Verzug gerät,
 - (8) Der AN kann sich in diesen Fällen nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen. Erfolgt die Auflösung des Vertrages aus einem Grund, welcher der Sphäre des AG zuzurechnen ist, so wird das Entgelt aufgrund der tatsächlich erbrachten, einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) wird ausdrücklich abbedungen.
 - (9) Die Vertragsauflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

19.

PFLICHTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer treffen den AN folgende Pflichten:
 - (a) Der AN stellt dem AG alle ihm zur Verfügung gestellten Sachen, Unterlagen und Daten unverzüglich auf eigene Kosten zurück;
 - (b) erfolgt die Vertragsbeendigung durch den AG aus einem der im P. 19 genannten Gründe, hat der AN jede Eintragung, die auf eine Geschäftsbeziehung mit dem AG hinweist, unverzüglich zu löschen.

20. VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

- (1) Alle zur Verfügung gestellten Sachen, Informationen, Unterlagen und Daten sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen vom AN ausschließlich für die Erbringung der beauftragten Leistungen verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig, widrigenfalls der AG schad- und klaglos zu halten ist.

21. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

- (1) Der Vertrag wird mit dem AN abgeschlossen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag, Vertragsteile oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus darauf basierenden Verträgen auf Dritte zu übertragen (Vertragsbeitritt oder Vertragsübernahme) bzw an Dritte abzutreten, die nicht im Angebot als Subunternehmer namhaft gemacht wurden. Ein Vertragsbeitritt bzw Vertragsübernahme ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- (2) Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus darauf basierenden Verträgen an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren sind.

22. SONSTIGES

- (1) Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums gem § 871 ABGB (zB Kalkulationsirrtum) ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auftragserteilung hat der AN auf Verlangen dem AG sämtliche Kalkulationsunterlagen verschlossen zu übergeben.
- (3) Der AN haftet bei Nichterfüllung des Vertrags für alle Mehrkosten, die hierdurch dem AG entstehen.
- (4) Der AG ist nicht verpflichtet, Vorschläge des AN anzunehmen oder umzusetzen.
- (5) Vertragszusätze und -änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.
- (7) Sämtliche Anhänge dieses Vertrags (insb. das Leistungsverzeichnis der zugrundeliegenden Ausschreibung) bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags und der darauf basierenden Verträge, soweit im Vertrag oder im Zuschlagsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- (8) Schadenersatzansprüche gegen den AG aus der Ungültigkeit dieses Vertrages oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (9) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insb IPR-Gesetz). Die Geltung von AGB, Lieferbedingungen oder ähnlichen Konditionen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (10) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ein Streitfall berechtigt den AN unter keinen Umständen, seine Leistungen zurückzubehalten bzw einzustellen.
- (11) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen, selbst. Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt der AN bzw erstattet der AN dem AG vollumfänglich.
- (12) Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung im zugrundeliegenden Vergabeverfahren zustande.